

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang „Public Policy“

in der Fassung vom
17. Mai 2023

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt**

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang „Public Policy“

in der Fassung vom
17. Mai 2023

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und 35 Abs. 1 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Public Policy“. Das Präsidium der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 17. Mai 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung mit Erlass vom 12. Juni 2023, Az. 1050-R4.2-5515/59-15-30174/2023 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den viersemestrigen weiterbildenden Master-Studiengang Public Policy gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.13.2.1-3.
2. Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenerhebung

1. Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang „Public Policy“ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG Studiengebühren zur Deckung der durch das Weiterbildungsangebot entstehenden Kosten.
2. Die Studiengebühr ist von allen Studierenden zu entrichten, die an der Universität Erfurt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern diese Ordnung nichts Anderes regelt. Von einer Gebührenerhebung bei einer* einem Studierenden wird abgesehen, wenn deren* dessen Gebühren der Universität aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 3

Höhe und Fälligkeit

1. Die Studiengebühren für den Master-Studiengang „Public Policy“ betragen pro Semester
1.600 € (in Worten: eintausendsechshundert Euro) im Studienjahr 2023/24,
1.800 € (in Worten: eintausendachthundert Euro) im Studienjahr 2024/25,
1.900 € (in Worten: eintausendneunhundert Euro) im Studienjahr 2025/26,
2.000 € (in Worten: zweitausend) im Studienjahr 2026/27 und
2.100 € (in Worten: zweitausendeinhundert Euro) ab dem Studienjahr 2027/28.
2. Die Studiengebühren werden mit der Immatrikulation bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern für das jeweilige Semester fällig. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Ihre Zahlung ist mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung glaubhaft zu machen. Zahlungsempfängerin ist die Universität Erfurt. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.

3. Die Studiengebühren befreien nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Studierendenwerk Thüringen sowie der Studierendenschaft der Universität Erfurt.
4. Bei Zurückziehung einer Bewerbung nach Annahme des Zugangsbescheides, Widerruf der Immatrikulation und bei Exmatrikulation vor Semesterbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn der Rücktritt bzw. die Exmatrikulation spätestens zehn Tage vor Beginn des Semesters schriftlich erklärt wird.
5. Während einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 2 ThürHG, die vor Semesterbeginn beantragt wurde, ist die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines koordinierten Austauschprogramms der Willy Brandt School of Public Policy. Wird ein Urlaubsantrag während eines Semester für das laufende Semester gestellt, erfolgt keine Rückerstattung der Studiengebühren.

§ 4

Leistungen der Universität Erfurt

1. Mit den Studiengebühren werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG die durch den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Policy“ entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen abgedeckt.
2. Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag erhoben, sofern die Organisation durch die Willy Brandt School of Public Policy erfolgt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ vom 9. Juli 2019, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.2-1, außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt